

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Forbach

Die Gemeinde Forbach gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Forbach. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Es gelten der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Neutralität.

Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Forbach – Nachrichten aus der wilden Mitte des Tals“ und erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Änderungen werden rechtzeitig im Amtsblatt mitgeteilt.

1. Allgemeine Grundsätze

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dessen/deren Vertreter(in) im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

1.1 Verteilung/Veröffentlichung

Die Verteilung und die Zustellung des Gemeindeanzeigers ist Sache des Verlages. Das Amtsblatt muss im kostenpflichtigen Abonnement bezogen werden. Es wird darüber hinaus im Rathaus zur Ansicht ausgelegt und nach Erscheinen auf der Homepage der Gemeinde Forbach veröffentlicht.

1.2 Redaktionsschluss

Der regelmäßige Redaktionsschluss ist montags, 16.00 Uhr, in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel erscheinen soll.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Manuskripte/Beiträge einschließlich der Fotos im Internetredaktionssystem eingegeben sein müssen. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Abweichungen vom Redaktionsschluss werden rechtzeitig im Gemeindeanzeiger bekannt gegeben.

1.3 Gestaltung und Inhalt der Berichte

Die Berichte sollen kurz gefasst sein und in der Regel den Umfang von einer halben Mitteilungsblattseite nicht überschreiten.

Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

Jeder Textbeitrag wird nur einmal veröffentlicht. Veranstaltungshinweise können bis zu zweimal veröffentlicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die Gestaltung, Satz und Layout des redaktionellen Teils werden von der Gemeindeverwaltung mit dem Verlag abgestimmt.

1.4 Bildveröffentlichungen

Bei der Aufnahme von Bildern ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeits- und Schutzrechte der abgebildeten Personen nicht verletzt werden. Pro Veranstaltung bzw. Bericht werden maximal 3 Bilder veröffentlicht. Dieses Bildkontingent gilt nicht für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.

Auf zu veröffentlichenden Bildern/Plakaten darf keine Werbung enthalten sein.

1.5 Unzulässige Berichte und Anzeigen

Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe) sowie Tatsachenbehauptungen, die einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung begründen können
- Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen
- Artikel oder Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten und die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen oder Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonstige Nachteile bringen können
- Anonyme Schriftsätze
- Beiträge über Aktionen, Projekte oder persönliche Darstellungen von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonderem großen Interesse

2. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

2.1 Titelseite

Die Titelseite dient in erster Linie zur Information und zur Ankündigung von Veranstaltungen der Gemeinde und Ihren Einrichtungen. Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei

- Veranstaltungen zugunsten eines wohltätigen Zwecks
- Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen, Vereinen etc. (einmal im Jubiläumsjahr)
- Festen und Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutung für die Gemeinde oder den Ortsteil

Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten des Eingangsdatums, der Verfügbarkeit oder der Gleichbehandlung. Die Veröffentlichung muss einen örtlichen Bezug haben. Ein Anspruch auf Belegung der Titelseite besteht nicht.

2.2 Amtliche Bekanntmachungen

Es werden amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde veröffentlicht. Darunter fallen auch Berichte über Sitzungen der Gemeindegremien, Einladungen zu diesen Sitzungen, amtliche Hinweise, Verordnungen, Satzungen und Informationen der Gemeindeverwaltung.

Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Gemeinde Forbach zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und Verbände.

2.3 Schulische Nachrichten und kulturelle Angelegenheiten

Unter dieser Rubrik werden Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Schulen sowie der für Forbach zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen, der Volkshochschule sowie der Musikschule veröffentlicht. Außerdem gehören hierzu Berichte von und Hinweise zu aus Sicht der Gemeindeverwaltung förderungswürdigen kulturellen Veranstaltungen und Ereignissen.

2.4 Kirchliche Mitteilungen

In den kirchlichen Mitteilungen werden Berichte der örtlichen Kirchengemeinden, deren nachgeordneten Organisationen und von anerkannten Religionsgemeinschaften, deren Zuständigkeits- bzw. Betreuungsbereich sich auf die Gemeinde Forbach erstreckt, veröffentlicht.

2.5 Bekanntmachungen von Parteien, Wählergemeinschaften und Fraktionen

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen von zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen, welche nachweislich in der Gemeinde Forbach aktiv und gemeldet sind (Ortsverbände) und nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen sowie im Gemeinderat vertretene Fraktionen.

Bekanntmachungen örtlicher Parteien, Wählergemeinschaften und Fraktionen sind Hinweise auf örtliche und überörtliche Veranstaltungen, Berichterstattung von örtli-

chen Veranstaltungen (z. B. Jahreshauptversammlungen), zu Gemeinderatssitzungen und sonstigen Veranstaltungen, Darstellung kommunalpolitischer Vorstellungen.

Grundsätzlich sind nur Berichte zu kommunalen Themen zugelassen; zu anderen Themen nur, wenn diese in einer zuvor öffentlich angekündigten und öffentlich zugänglichen Veranstaltung in Forbach behandelt worden sind. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

Vor Wahlen dürfen von den Parteien, Wählergemeinschaften und Fraktionen innerhalb von 8 Wochen vor dem Wahltag keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare oder Berichte, die die Wahl betreffen, veröffentlicht werden. Neutral formulierte Veranstaltungshinweise sind zulässig.

Den Parteien/Wählergemeinschaften wird bei Kommunalwahlen die Möglichkeit eingeräumt, in einer Ausgabe des Amtsblatts (spätestens 8 Wochen vor der Wahl) eine kurze sachliche Kandidatenvorstellung als Steckbrief mit maximal 320 Zeichen je Kandidat mit Bild zu veröffentlichen.

2.6 Vereinsnachrichten

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten.

2.7 Sonstige Berichte

In der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ können weitere Mitteilungen oder Berichte von Interesse für die Gemeinde veröffentlicht werden, deren Zuordnung in anderen Rubriken nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

2.8 Anzeigen

Unter dieser Rubrik werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen veröffentlicht. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt. Für die Anzeigenannahme gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist die Verwaltung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

3. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Forbach ausdrücklich ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch gleichwelcher Art aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

4. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Forbach, den 24.02.2021



Katrin Buhrke
Bürgermeisterin